

Titel der Drucksache:

Möglichkeiten für legale Graffiti-Kunst in Erfurt

Drucksache

1574/14

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung
Stadtrat	03.09.2014	öffentlich

Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO

Anfrage

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Graffiti und Streetart sind heute als Teil der Gegenwartskultur aus dem urbanen Raum nicht mehr wegzudenken. Legale aber auch illegale Malereien bestimmen das Bild der Stadt Erfurt im Guten, wie im Schlechten. Seit ein paar Jahren gibt es in Erfurt mehrere, von Vereinen und Bürgern geschaffene Möglichkeiten (bspw. Hohenwindenstraße und Bahnüberführung Salinenstraße) für Sprayinnen und Sprayer legal bzw. geduldet zu „malen“.

Jungen Menschen wird damit die Möglichkeit eröffnet ihre Kreativität künstlerisch in Form von Streetart und Graffiti ohne Rechtsbruch auszuüben. Mit einem solchen Angebot wird Graffiti als Kunstform entkriminalisiert und Jugendlichen Raum für künstlerische Entfaltung geboten, dies kann sie darin unterstützen, sich kreativer beruflicher Tätigkeiten anzunähern. Zudem können solche Angebote dazu dienen, die Anzahl illegal bemalter Wände zu verringern.

Im letzten Jahr wurden sogar Aufträge für großflächige Wandmalereien (Ilversgehofener Platz vom Bürgerbeirat), (KOWO – Juri Gagarin- Ring) vergeben, als auch Initiativen ins Leben gerufen die sich der Kunst und Wandmalerei im öffentlichen Raum von Erfurt widmen. Diese Kunst im öffentlichem Raum wurde durchaus positiv von den Erfurterinnen und Erfurtern aufgenommen werden und gilt ebenso inspirierend wie anziehend für Gäste von außerhalb (bspw. Zum Güterbahnhof, Schmidtstädter Knoten und Dalbergsweg).

Nach Berichterstattung der TA bekamen die Initiativen sogar eine Fülle von neuen Anfragen und stoße bei der Bemalung von Häusern in sogenannten „Sanierungsgebiet“ an die Grenzen rechtlicher Umsetzbarkeit. (vgl. TA vom 19.08.2014). Wie will die Stadtverwaltung mit legaler Bemalung im sogenannten Sanierungsgebiet verfahren?

Ich bitte vor diesem Hintergrund um Beantwortung folgender Fragen:

1. Hat sich der Umgang mit Graffiti bewährt und wie werden die bereitgestellten Wände zur legalen Gestaltung von den Sprayerinnen und Sprayern angenommen?
2. An welchen Orten kann sich die Stadtverwaltung vorstellen weitere städtische Flächen zur Nutzung für Graffiti und Streetart freizugeben? Hierbei soll es sich nicht um einmalige Auftragsgestaltung, sondern um eine kontinuierliche Nutzung, sogenannte Halls handeln.

Anlagenverzeichnis

25.08.2014, gez. Groß

Datum, Unterschrift